

# Arbeitszeitgesetz

## Beitrag von „Kurt Zuchtriegel“ vom 7. November 2018, 10:53

Den Einwand des Kollegen Henriksson kann ich verstehen. Im Sinne einer Eingrenzung der Bürokratie halte ich aber ein zentrales Datum für die Gehaltsauszahlung pro Betrieb für sinnvoll. Im Endeffekt bedeutet das, dass ein Arbeitnehmer, der zum 16. November seine Stelle antritt, tatsächlich erst am 15. Dezember sein November-Gehalt erhalten könnte. Er ginge also einen Arbeitsmonat in Vorleistung. In dem konkreten Einzelfall halte ich das für vertretbar. Nicht vertretbar ist aber, wenn – wie der Kollege Sokolik fordert – grundsätzlich alle Arbeitnehmer einen Monat in Vorleistung gehen müssten.